

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 2. Montag den 8ten Januar 1776.

I Avertissements.

Sriederich, König von Preußen etc. Unsern etc. Demnach Wir aus höchst eigener Bewegung Unserm Obercollegio Medico mittheilt Cabinetsordre vom heutigen dato anbefohlen: den Debit der Milhaud'schen Pulver wegen derselben mehr und mehr sich äußerten nachtheiligen und schädlichen Wirkungen vor die menschliche Gesundheit, in Unsern sämtlichen Staaten, von neuen gänzlich zu verbieten; So wird Euch solches zur allerunterthänigsten Achtung nachrichtlich hiedurch beandt gemacht, mit Befehl, sowol die Land- und Stadtphysicos dortiger Proviz hiernach zu instruiren, als auch die Apothekere, Kaufleute, Materialisten und sonst jedermänniglich, durch ein in denen dassigen öffentlichen Intelligenzblättern zu inserirendes Avertissement zu verwarnen, daß ein jeder sich des Debits erwehnter Milhaud'schen Pulver bey 20 Rtl. Strafe vor jedes Stück enthalten solle. Sind etc. Geben Berlin den 19. Dec. 1775.

Königl. Preuss. Obercolleg. Medicum.

Es ist zwar in dem unter dem 9. Aug. 1776 ergangenen Proclamate allbereits öffentlich beandt gemacht, auch den wöchentlichen Anzeigen inseriret worden, daß des gewesenen Regierungsadvocati Wittlers gesamtes Vermögen wegen des darüber erdshenen Concurfus in generalen Beschlag der-

gestalt genommen worden, daß allen und jeden, welche etwas von dessen Vermögen in ihrem Bewahrsam haben, injungiret worden, solches nicht an den Cridarium anzuzuworten, vielmehr solches bey namhafter Strafe der Regierung anzuzeigen. Gleichwie aber zu diesem Concur also hauptsächlich dasjenige gehdret, was der Discussus Wittler an Advocaturgebühren bey seinen gehaltenen Klienten zu gute hat: So wird hierdurch noch besonders nachgehohlet, und sämtl. Partheyen, welchen der vormalige Advocat Wittler in ihren Rechtsangelegenheiten bedienet gewesen, untersagt, daß, was sie dem etc. Wittler an Verdienst und Vorschuß schuldig seyn, bey Strafe doppelter Zahlung nicht ihm dem etc. Wittler zu bezahlen, sondern vielmehr den Belang desselben zum fernern Versügen der Regierung anzuzeigen.

Sign. Minden am 27. Dec. 1775.
An statt und von wegen Sr. Königl. Maj. von Preußen, etc. etc.

Frh. v. d. Reck.

Amte Schildeische. Es gehet eine Frauensperson herum, welche sich für eine Tochter des Unterförsters Brennemann aus der Wallenbrücker Mark ausgiebt, selbige hat gestohlene Sachen gehabt, die an einem 3ten Orte wieder gefunden sind. Wie nun nicht auszufündigen ist, wo das

Frauenmensch sich eigentlich aufhält; so hat ein jeder zur allgemeinen Sicherheit auf dasselbe zu achten, und von sachdienlichen Umständen hiesigem Amte zur weitem Verfügung Anzeige zu thun.

II Citationes Edictales.

Minden. Inhalts der in dem

45. Stück d. N. v. J. von Hochblbl. Regier. in extenso befindlichen Edictalcitation werden alle und jede an des entwichenen Hauptmann von Bärenkreuz Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores ad Terminum den 16. Jan. c. verabladet.

Der von seiner Ehefrau aufs neue sich entfernte Commereciant J. C. Grimm aus Hausberge wird ad Terminos den 12. Jan. und 9. Febr. c. edict. cit. S. 45. St. d. Anz. v. J.

Alle und jede an des Bürger und Topfhandlers Hans Heuers Vermögen Spruch und Forderung habende Creditores werden ad Terminos den 20. Dec. 75. und 18. Jan. 76. edictaliter citiret. Siehe 45. St. d. N. v. J.

Amte Reineberg. Auf gebührendes Ansuchen der Gutsherrschaft des an das adeliche Haus Waghorst eigenen Colonni Cord Hufemanns, Nr. 21. zu Gehlenbeck, werden hierdurch sämtliche Gläubiger des gedachten Hufemanns und dessen Colonats verabladet, in Terminis den 11ten Jan. 1. und 15. Febr. c. vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre Forderungen sie rühren her wo sie wollen, anzugeben, durch die etwaigen Documente, deren vidimirte Copien sie ad Acta zu geben haben, oder durch andere rechtliche Mittel zu bezuverlässigkeiten, sich über die zu offerirenden Vorschläge des terminlichen Abtrages zu erklären, und im Richterscheinungsfall zu erwarten, daß sie auf immer abgewiesen, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und bloß auf das Gutachten der gegenwärtigen reflectiret werden solle.

Amte Limberg. Alle und jede,

welche an die Nachlassenschaft des verstorbenen Feuerlings Jobst Casper Person in Hessen Kotten zu Westliver, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, werden hiemit öffentlich verabladet, sich in Terminis den 15. und 28. Jan. und 5. Febr. c. an hiesiger Amtsstube zu melden, ihre Forderungen anzugeben, und solche gebührend zu bescheinigen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und gänzlich abgewiesen werden sollen.

Sämtliche an den Königl. Eigenbehdrigen Wilh. Henr. Kufak N. 14. Bauerschaft Holsen Spruch und Forderung habende Gläubiger werden ad Terminos den 4. und 18. Jan. c. edict. citiret. Siehe 49. St. d. Anz. v. J.

Amte Brackwede. Den Cre-

ditoribus zu der sub No. 17. Bauerschaft Ummeln, Amts und Kirchspiels Brackwede belegenden Königl. leibeignen Schmidts Stette, wird hiemit beandt gemacht, daß am 30. Jan. a. c. ein Abweisungs- und Ordnungsbescheid in Sachen ihrer wider gedachten Colonum Schmidt auf dem Simmersbrink am Bielefeldschen Gerichtshause beandt gemacht werden sol; zu dessen Anhdung also Partes hiemit verabladet werden.

Da in Termino den 30. Jan. c. Morgens 10 Uhr am Bielefeldschen Gerichtshause, vom Amte Brackwede ein Ordnungs- und Abweisungsbescheid in Sachen Creditorum wider den Hochfürstl. Rittbergischen leibeigenen Colon. Rätgert Bauerschaft Ummeln publiciret werden sol; So werden Creditores dazu mittelst dieses öffentlich geladen

Bielefeld und Herford.

Am 23. Jan. a. c. wird zu Enger am Gerichtshause eine Präclussionsurteil wegen der in denen Lemtern Sparenberg- Wertherschildeische und Enger belegenden Gemeinheit das Nagelsholz genant, publiciret, mittelst welcher alle diejenige die mit ihrem Recht und Ansprüchen sich nicht gemeldet ha-

den, auf immer abgewiesen werden, wornach also ein jeder, dem solches angeht sich zu achten hat.

Von Seiten der Markentheilungscommission des Kön. Amtes Eger wird hiedurch bekant gemacht, daß in Termino den 23. Jan. c. zu Eger am Gerichtshause Morgens um 10 Uhr wegen der Pödinghauser Mark eine Präclussionsfentenz publiciret, wodurch allen denenjenigen, die ihre Gerichtsamen nicht angegeben, ein ewiges Stillschweigen auferlegt wird. Wornach also ein jeder sich zu achten.

In Termino den 23. Januar c. Morgens um 11 Uhr wird zu Eger am Gerichtshause eine Präclussions- Sentenz wegen der Pödinghauser Mark publiciret werden, vermöge welcher alle diejenige Ansprüche die nicht angegeben sind, auf immer und ewig aufgehoben erkläret werden, wornach ein jeder dem daran gelegen sich zu achten hat.

Die Markentheilungscommiß. des Amtes Eger macht hiedurch bekant, daß in Termino den 23. Jan. c. zu Eger am Gerichtshause Morgens um 11 Uhr wegen der Gemeinheiten: Das Hucker- und Afscherbruch, die Masch- und Wellheide, das Störbel, die Grenzeheide, das Südholz, das große und kleine Eyle genant, eine Präclussions Sentenz publiciret und alle diejenige, welche ihre Gerechtsame nicht angegeben ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Wornach sich also ein jeder zu achten.

Vigore Commissionis.
Räder. Eulemeier.

Bielefeld und Schildesche.

Am 27ten Jan. a. c. wird zu Bielefeld am Gerichtshause eine Präclussionsurteil, wegen der in dem Amte Sparenb. Heepen belegenen Gemeinheiten: Das Klegbrock, die Firheide das Heeperholz, die Speckenheide, das große und kleine Stigsel genant, bekant gemacht, vermöge welcher alle diejenige, die mit ihren Recht und Ansprüchen sich nicht gemeldet haben, auf immer abgewiesen wer-

den. Wornach sich ein jeder, dem daran gelegen, zu achten hat.

Vigore Commissionis
Räder. v. Sobbe.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hie mit zu wissen, daß zufolge Rath's deere den 24. Oct. v. J. auf Ansuchen des Hn. Regier. Rath's Meyers des Coloni Rodenbergs zu Rutenhausen ahier vorm Marienbore in der obersten Hauenbecke belegene 4 und ein halb Morgen Zinsland, welche p. Morgen zu 30 Rthl. in Summa zu 135 Rthl. in Golde durch die geschwornen Taxatoren angeschlagen sind, öffentlich necessaria verkauft werden sollen. Wir citiren daher die Kaufliebhaber in Term. den 11. Jan. 12. Febr. und 14. Merz a. c. wovon der letzte peremptorisch ist, Vor- und Nachmittags vor hiesigem Stadtgerichte zu erscheinen, und zu licitiren, mit der Versicherung und Warnung daß dem Bestbietenden im letzten Termin der Zuschlag geschehen und nachher Niemand weiter dagegen gehöret werden solle.

Da in Termino den 20ten Oct. a. c. auf die kuhthorsche Hudeschäferey cum annexis, bestehend

- 1) in einem Wohnhause und Schaffstalle, so frey und auf 368 Rthl. 19 Sgr. II Pfenn. taxiret worden,
- 2) Zweyen Baumgarten, Holzraum und einem Zuschlage, ebenmäßig frey, imgleichen die kuhthorsche Heyde, welche Parzellen überhaupt 200 M. 136 R. halten, die ausser denen Gartens und Zuschlage situirte Heyde aber mit denen Heydebauren Rahtert, Theemeyer, Kayser und Böhne gemeinschaftlich ist, bergestalt, daß dem künftigen Käufer frey bleibt, gleich die Commune bisher berechtiget gewesen, eine unbestimmte Anzahl Horn- und ander Vieh, jedoch keine Schafe darauf zu weyden, welches denen benannten Heydebauren ebenmäßig, so wie bisher, unverwehret ist; wovon der Werth incl. der zur Schäferey privative gehörigen Obst- und

andern Bäume auf 2446 Rthlr. 16 Ggr. bestimmt worden.

3) Der Schafrift in der grossen Minder Heide, mit einer unbestimmten Anzahl Schafen, imgleichen in der Minder Feldmark, Rukthorschen Districts, die Stoppel, und die Winterhude von Martini bis Maria Verkündigung, so wie solche die Commune bis daher genuzet hat und per Reser. clem. vom 18. Nov. a. c. bestätigt ist; ferner die Winterhude auf denen auf dem Krüge angelegten neuen Fährdämmen, jedoch muß von jedem Stück milchenden Schafe 2 Mgr. und vom Lammi 1 Mgr. Mahlgeld jährlich an das Amt Petershagen entrichtet, die besamten Ländereyen und zur Theilung gezozene vorhin gemeinschaftlich gewesene Hudegrundstücke aber bey 5 Rthlr. Strafe auf jeden Fall, vermieden, die Stoppel auch nicht eher, bis das Horn- und Schweinevieh 3 Tage darin geweidet worden, betrieben werden, denen Bürgern bleibt aber die Mithude auf denen Ländereyen und in denen Triften und Wegen unbenommen. Diese Hütung ist auf 1800 Rthlr. angeschlagen und werden dem künftigen Käufer die vorhandenen Vergleiche wegen der Schafhude und andern die Schäferey betreffende Urkunden und Nachrichten originaliter ausgeliefert.

4) Der Hartogsche Kamp, 40 M. 51 R. haltend, a Morge 61 Rthlr. 16 Ggr. wovon aber an das Dom-Capitul 14 Schff. Rocken 14 Schff. Gerste und 14 Schff. Haber, alte Minder Mäse, und an die Stadtcämmerey 8 Rthlr. 32 Mgr. Landschaz entrichtet werden muß.

5) Hölshers Ort hat 2 M. 63 R. ist zehntpflichtig und trägt 8 Mgr. Landschaz, imgleichen 2 Schff. Zinsgerste an das hiesige Kloster, ist p. Morge auf 48. Rthlr. 8 Ggr. taxiret.

6) Maslohstraße, hält 74 Ruthen Saatsland, ist frey, und der Morge auf 45 Rthl. gewürdiget.

7) Der Masloh, von 5 Morge. 48 Rut.

ist theils Weideland, theils ein Teich, frey und auf 38 Rthl. p. M. geschätzt.

8) Der Diebesorth, eine freye Wiese von 12 M. 13 Ruthen, und per Morge auf 26 Rthlr. 16 Ggr. angeschlagen.

nur 4000 Rthlr. geboten worden, daher nöthig erachtet ist, novum Terminum subhastationis zu bezielen; Als wird solcher auf den 14. Feb. 1776. anberahmet, und die Liebhabere eingeladen, sich besagten Tages Nachmittags um 2 Uhr auf der Regierung einzufinden, und hat der Bestbietende des Zuschlages gegen baare Bezahlung in Golde, die Pistole zu 5 Rthlr. gerechnet, zu gewärtigen. Wobey noch bekannt gemacht wird, daß die Geile, Einsaat und Pfluglohn von dem Käufer besonders in Silbermünze bezahlet werden muß.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beygedruckten Commissionsiegels. Sign. Minden am 20. Dec. 1775.

Königl. Preuß. Regierungs- auch Kriegs- und Domainenräthe und zu Theilung der hiesigen Gemeinheiten verordnete Commissarii

Craven.

Hüllesheim.

Amt Enger.

Des Gastwirth Ebn. Henr. Papsenckers zu Hiddenhausen Immobilien sollen in ult. Termino den 24. Jan. ann. c. meistbietend verkauft werden. Siehe 45. Stück d. Anz. v. J.

Amt Ravensberg.

Die im Oldendorfer Felde liegende contributionssfreye zu der Kotterey des Dammann zu Boddinghausen acquirirte Ländereyen sollen in Terminis den 9. Jan. und 6. Febr. c. a. meistbietend verkauft werden. Siehe 48. Stück d. A. v. J.

Das zum Cramerschen Gute acquirirte Pertinenz die Hegge genant, auf der Bahlenbreite belegen, sol in Terminis den 9. Jan. und 6. Febr. c. meistbietend verkauft werden. S. 49. St. d. A. v. J.